

# Gemeinde Aumühle

|   |                                   |                                     |
|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>12/194/2014-1  | AZ:                               | 14.08.2015                          |
| Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b><br>Sichtbarkeit im Internet: öffentlich         | Federführend:                     | Fachdienst II,3 - Planung und Bauen |
| <b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b><br><b>Baumfällantrag</b><br><b>Eichenweg 2</b> |                                   |                                     |
| Beratungsfolge:   |                                   |                                     |
| Datum   | Gremium                           | Zuständigkeit                       |
| 03.09.2015  | Bauausschuss der Gemeinde Aumühle | Entscheidung                        |

## **Sachverhalt:**

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung einer geschützten Rotbuche mit einem Stammumfang von 2,95 m in 1,20 m Höhe für das Grundstück Eichenweg 2. Der Befreiungsantrag wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 15.01.2015 beraten (siehe Vorlage Nr. 12/194/2014). Die Entscheidung wurde zurückgestellt. Die Entwicklung des Baumes sollte in der kommenden Vegetationsperiode beobachtet werden. Im August 2015 fand ein Ortstermin zur Beurteilung des Baumzustandes statt. Fotos und das Ergebnis der Beurteilung sind als Anlage beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

## **Beschluss:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung der gem. B-Plan Nr. 2 geschützten Rotbuche auf dem Grundstück Eichenweg 2.

Für die zu fällende Rotbuche ist eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen auf dem Grundstück Eichenweg 2 vorzunehmen. Als Ersatzpflanzung sind ein einheimischer Laubbaum und eine Kiefer zu pflanzen. Einer der beiden Bäume ist im Vorgarten anzupflanzen. Die Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle. Die beiden Bäume sind als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm in 100 cm Höhe zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss den Anforderungen der Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen (Fotos, Kaufbeleg).

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlage/n:**

|        |               |
|--------|---------------|
| Datum: | Unterschrift: |
|--------|---------------|







**Schadstufe 3**

Ich wurde vom AHEG gebeten, bezüglich des Fällantrages für eine Buche auf dem Grundstück Eichenweg 2 eine Ortsbesichtigung vor zu nehmen. Diese fand am 24. August 2015 im Beisein der Grundeigentümerin statt.

**Ergebnis:**

Bei dem beantragten Baum handelt es sich um eine Rotbuche (*Fagus silvatica*) mit ca. 80 cm Stammdurchmesser. In ca. 5 m Höhe gabelt sich der Stamm in drei Stämmlinge - offenkundig aufgrund einer früheren Verletzung / eines früheren Rückschnittes.

Die Gabelung ist sehr stark bemoost und dauerhaft feucht; hier kann sich eine sicherheitsrelevante Morschung entwickeln.

Die Krone zeigt einen seit Jahren zunehmenden Blattmassenverlust. Leichte Verringerung des Chlorophyllgehaltes der Blätter mit der Folge der Gelbverfärbung des Laubes. Der Baum ist nach der üblichen Schadstufeneinordnung aktuell wie folgt zu bewerten: Ca. 60 % Blattmassenverlust, Schadstufe 3, stark geschädigt (absterbend). Eine Revitalisierung durch Baumpflegemaßnahmen ist aufgrund des Gesamtzustandes nicht erfolgversprechend.

Die Baumeigentümerin teilte bei der Ortsbesichtigung mit: Beim Ausheben der Baugrube vor ca. 20 Jahren wurde sehr rücksichtslos vorgegangen: die Grube wurde fast bis an den Stamm ausgebaggert, Starkwurzeln lagen frei, wurden beschädigt und unsachgemäß eingekürzt. Pflegerische Maßnahmen an den Wurzeln fanden nicht statt. Es ist davon aus zu gehen, dass diese Schädigungen zu nachfolgenden Morschungen der Wurzeln und damit zur kontinuierlichen Vitalitätsverringering des Baumes geführt haben. Durch die genannte Schädigung fast des halben Wurzelbereiches besteht eine zunehmende Gefahr einer sich steigernden Verringerung der Standsicherheit des Baumes - um Umsturz in nördliche Richtung ist mittelfristig nicht auszuschließen.

Es wird die Freigabe zur Fällung empfohlen.

Die Antragsstellerin hat sich mit der im B-Plan Kuhkoppel festgelegten Ersatzpflanzung von 2 Ersatzbäumen auf dem Grundstück einverstanden erklärt, auf mein Betreiben soll einer davon Vorgarten gepflanzt werden, da im hinteren Bereich wegen des vorhandenen Baumbestandes die Pflanzung beider Bäume nicht sinnvoll ist. Die Antragstellerin möchte bei den Ersatzpflanzungen unbedingt eine Kiefer pflanzen. Zur Erhöhung der Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes kann dem in diesem Fall zugestimmt werden.

Es werden zwei Fotos der beantragten Buche beigefügt. Bei einem Foto ist zusätzlich zum direkten Vergleich rechts eine gesunde Buche auf dem Grundstück zu sehen. Ein Beispielfoto einer Buche in Schadstufe 3 ist ebenfalls beigefügt.

Aumühle, 27.08.2015

Axel Mylius